

WEGLEITUNG

zur Pr fungsordnung f r die eidgen ssische Berufspr fung

Berufsbildungsfachfrau / Berufsbildungsfachmann

- nach modularem System mit Abschlusspr fung

INHALT

I	EINLEITUNG	3
II	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.	Grunds�tzliches.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Kommission f�r Qualit�tssicherung.....	3
4.	Pr�fungsmodus.....	4
5.	Bedingungen zum Bestehen der Abschlusspr�fung.....	4
6.	Bewertung der Pr�fungspositionen.....	4
III	MODULABSCHL�SSE F�R DIE ZULASSUNG ZUR BERUFSPR�FUNG	4
7.	Anbieter von Modulen.....	4
8.	Modulbaukasten.....	4
9.	Durchf�hrung der Modulabschl�sse.....	5
10.	Anmeldung.....	5
11.	Zulassungsbedingungen zu Modulabschl�ssen.....	6
12.	Wiederholen der Modulabschl�sse.....	6
13.	Leistungsbeurteilung.....	6
14.	Zertifikat f�r bestandene Module.....	6
IV	ANMELDUNG ZUR EIDGEN�SSISCHEN BERUFSPR�FUNG	7
15.	Anmeldeformular.....	7
V	FACHARBEIT	7
16.	Themen.....	7
17.	Zeitlicher Rahmen.....	8
18.	Schriftliche Facharbeit.....	8
19.	Pr�sentation der Facharbeit.....	8
20.	Bewertung der Facharbeit.....	9
21.	Kosten.....	9
VI	ANHANG; MODULBESCHREIBUNGEN	10

I EINLEITUNG

Diese Wegleitung enthält die allgemeinen Bestimmungen in Ergänzung zur Prüfungsordnung für die Berufsprüfung als Berufsbildungsfachfrau / Berufsbildungsfachmann mit eidg. Fachausweis. Sie richtet sich sowohl an die Bewerberinnen und Bewerber als auch an die mit der Durchführung betrauten Institutionen.

Gestützt auf Punkt 2.2 der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung als Berufsbildungsfachfrau / Berufsbildungsfachmann mit eidg. Fachausweis vom 17.08.2009 erlässt die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) die vorliegende Wegleitung.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundsätzliches

- 1.1 Das Verfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- 1.2 Als Anbieter werden Institutionen bezeichnet, die Module anbieten und Modulabschlüsse durchführen. Die Anbieter und die Module müssen von der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) anerkannt sein.

2. Geltungsbereich

Der eidgenössische Fachausweis als Berufsbildungsfachfrau/-fachmann kann von allen Personen erlangt werden, die den Nachweis der bestandenen Modulabschlüsse gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung erbringen, die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung erfüllen und die Abschlussprüfung bestehen.

3. Kommission für Qualitätssicherung

- 3.1 Für die Durchführung der Abschlussprüfung zur Berufsbildungsfachfrau/zum Berufsbildungsfachmann ernennt die Trägerorganisation eine Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission). Sie setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen und wird für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 3.2 Die Wahl der Prüfungsexpertinnen und -experten erfolgt durch die QS-Kommission. Diese werden aus allen Sprachregionen der Schweiz rekrutiert. Sie haben für die ihnen zugewiesene Prüfungsposition die Ergebnisse zuhanden der QS-Kommission festzustellen.

4. Prüfungsmodus

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Position:

- 4.1 Schriftlich: Die Bewerberin/der Bewerber erstellt innert 5 Monaten eine schriftliche Facharbeit, welche beweist, dass sie/er ein grösseres Projekt mit einem messbaren Nutzen im Bereich der Berufsbildung realisieren kann.
- 4.2 Mündlich: Die Bewerberin/der Bewerber präsentiert die Facharbeit während 15 Minuten und beantwortet während 45 Minuten die Fragen der Expertinnen und Experten.

5. Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl für die Facharbeit wie auch für die Präsentation und das Prüfungsgespräch eine Note von mindestens 4.0 erreicht wurde.

6. Bewertung der Prüfungspositionen

Die schriftliche Facharbeit wird doppelt und die Präsentation und das Prüfungsgespräch einfach gewichtet.

III MODULABSCHLÜSSE FÜR DIE ZULASSUNG ZUR BERUFSPRÜFUNG

7. Anbieter von Modulen

- 7.1 Von der Trägerorganisation anerkannte Anbieter können Module mit Modulabschlüssen durchführen und sind für deren korrekten Ablauf verantwortlich.
- 7.2 Die Anbieter haben die Aufsichtsfunktion der QS-Kommission gemäss Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung anzuerkennen.
- 7.3 Sie organisieren die Modulabschlüsse und erstellen die Prüfungsaufgaben.
- 7.4 Sie beurteilen die Modulabschlüsse als bestanden/nicht bestanden.

8. Modulbaukasten

- 8.1 Folgende bestandenen Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung vorliegen:

Modul 1	Grundlagen der Berufsbildung
Modul 2	Beratung in Bildungsfragen
Modul 3	Prüfen und validieren von Kompetenzen
Modul 4	Entwicklung von Bildungsangeboten
Modul 5	Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung
Modul 6	Projektmanagement

- 8.2 Die Inhalte und die Kompetenzen der Modulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen im Anhang dieser Wegleitung festgehalten.
- 8.3 Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modulabschluss sind:
- a) ein anerkannter Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation
 - b) eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit (hauptberuflich) im Bereich Berufsbildung (z.B. OdA, Berufsbildungsamt)
- 8.4 Die Unterrichtsdauer in den einzelnen Modulen wird vom jeweiligen Anbieter festgelegt. Die QS-Kommission empfiehlt für jedes Modul eine Dauer von 60 Lernstunden, wovon in der Regel 30 Lernstunden auf den Unterricht (entspricht 40 Lektionen Präsenz) und 30 Lernstunden auf das Selbststudium entfallen.
- 8.5 Der Nachweis der bestandenen Modulabschlüsse kann auch mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung.
- 9. Durchführung der Modulabschlüsse**
- 9.1 Den Zeitpunkt, den Ort und die Art der Modulabschlüsse legt der Anbieter fest.
- 9.2 Die Modulabschlüsse finden in der Regel am Ende der einzelnen Module statt und sind inhaltlich auf die im Modul formulierten Lernziele ausgerichtet.
- 9.3 Der Modulunterricht sowie die Modulabschlüsse der Anbieter sind nicht öffentlich.
- 10. Anmeldung**
- 10.1 Die Anmeldung für einen Modulabschluss ist mittels Anmeldeformular beim zuständigen Anbieter schriftlich einzureichen. Das Formular kann beim betreffenden Anbieter bezogen werden.
- 10.2 Der Anmeldung für die Modulabschlüsse sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
 - b) Kopie des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder der Maturabescheinigung
 - c) Kopien weiterer Abschlüsse

- 11. Zulassungsbedingungen zu Modulabschlüssen**
- 11.1 Zum Modulabschluss kann zugelassen werden, wer:
- a) sich rechtzeitig und korrekt angemeldet hat
 - b) die entsprechenden Gebühren fristgerecht einbezahlt hat
 - c) die Modulausbildung absolviert hat
- 11.2 Der jeweilige Anbieter entscheidet über die Zulassung zu den Modulabschlüssen.
- 12. Wiederholen der Modulabschlüsse**
- 12.1 Nicht bestandene Modulabschlüsse können maximal zweimal wiederholt werden.
- 12.2 Die Wiederholung richtet sich nach den Modullernzielen und –inhalten, welche zum Zeitpunkt der Wiederholung gültig sind.
- 12.3. Nicht bestandene Modulabschlüsse enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.
- 13. Leistungsbeurteilung**
- 13.1 Die an den Modulabschlüssen erbrachten Leistungen werden in einem Notenblatt zusammengefasst und mit bestanden/nicht bestanden beurteilt.
- 13.2 Das Qualifikationsverfahren wird durch die QS-Kommission überwacht.
- 13.3 Gegen den Entscheid „Nicht bestanden“ kann bei der QS-Kommission begründete Beschwerde eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend. Die Beschwerdefrist ist auf 30 Tage festgelegt.
- 14. Zertifikat für bestandene Module**
- 14.1 Die Bewerberinnen und Bewerber, welche einen Modulabschluss bestanden haben, erhalten ein Zertifikat, in dem die Lernziele und –inhalte sowie die beim Modulabschluss erbrachten Leistungen (bestanden) ausgewiesen sind.
- 14.2 Die Zertifikate werden vom jeweiligen Anbieter ausgestellt.
- 14.3 Die Modulabschlüsse haben als Zulassung für die Abschlussprüfung eine Gültigkeit von 6 Jahren.

IV ANMELDUNG ZUR EIDGENÖSSISCHEN BERUFSPRÜFUNG

15. Anmeldeformular

Das Anmeldeformular zur eidgenössischen Berufsprüfung mit den Informationen zu den Beilagen kann beim Sekretariat der Kommission für Qualitätssicherung bezogen werden. Im Anmeldeformular werden folgende Angaben von den Bewerberinnen/Bewerbern erhoben:

- a) Personalien:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Strasse, PLZ und Wohnort, Kanton, Telefonnummer, Email-Adresse
- b) Schulbildung:
Volksschule, Grundbildung Sekundarstufe II, Weiterbildung, Tertiärstufe
- c) berufliche Tätigkeiten während 2 Jahren im Bereich Berufsbildung (hauptberuflich) (gemäss Ziffer 3.31c der Prüfungsordnung), nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse
- d) gewünschte Prüfungssprache

V FACHARBEIT

Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsposition. Die Arbeit hat sich auf ein reales berufsbildungsbezogenes Umfeld im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu beziehen. Sie zeigt auf, ob die Bewerberinnen und Bewerber fähig sind, das aus den Modulen Gelernte im beruflichen Alltag umzusetzen.

16. Themen

- 16.1 Die Bewerberinnen und Bewerber definieren zwei Themen aus ihrem Arbeitsumfeld mit entsprechender Kurzbeschreibung.
- 16.2 Folgende Informationen sind zu deklarieren:
 - a) Personalien der Bewerberin/des Bewerbers
 - b) Adresse des Arbeitortes, auf den sich die Facharbeit bezieht
 - c) Bezeichnung des Themas 1
 - d) Bezeichnung des Themas 2
 - e) Umschreibung der Themen 1 und 2 wie folgt:
 - Titel der Facharbeit
 - Kurzbeschreibung der Fragestellung
 - Kurzbeschreibung der Zielvorstellung mit präzisen Angaben zum messbaren/beurteilbaren Nutzen

- 16.3 Die QS-Kommission entscheidet zusammen mit den Expertinnen/Experten, ob eines der vorgeschlagenen Themen ausgeführt werden kann. Werden beide Vorschläge abgelehnt, unterbreitet die Bewerberin/der Bewerber zwei neue Themen. Die QS-Kommission entscheidet endgültig.

17. Zeitlicher Rahmen

Nach der Ausschreibung der Abschlussprüfung gemäss Ziff. 3.1 der Prüfungsordnung sieht der zeitliche Rahmen wie folgt aus:

- a) Themeneingabe mit der Anmeldung zur eidgenössischen Berufsprüfung (siehe auch Ziff. 3.21 der Prüfungsordnung) beim Sekretariat der QS-Kommission
- b) Nach der Themenbestätigung durch die QS-Kommission 5 Monate Bearbeitungszeit
- c) Mündliche Abschlussprüfung innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten nach fristgerechter Einreichung der Facharbeit (3 Exemplare) an das Sekretariat der QS-Kommission

18. Schriftliche Facharbeit

- 18.1 Die schriftliche Facharbeit muss mindestens folgende messbaren Eckwerte erfüllen:
 - Titelblatt mit Thema
 - Verfasserin/Verfasser, Datum
 - Inhaltsverzeichnis
 - Quellenangaben
 - Glossar (Abkürzungen müssen erklärt sein)
 - Bestätigung der Eigenarbeit
 - Summary
 - Hauptteil (10 - 12 Seiten A4 mit ca. 2000 Schriftzeichen pro Seite)
 - Schlussteil
 - Fusszeilen, Seitenzahlen
 - Bild- bzw. Grafikverzeichnis (falls vorhanden)
 - 18.2 Der Anteil von Bildern und Grafiken darf maximal 3 Seiten betragen.
 - 18.3 Die Facharbeit ist einseitig bedruckt und in gebundener Form abzugeben (3 Exemplare).
- ##### 19. Präsentation der Facharbeit
- 19.1 Der Bewerberin/dem Bewerber stehen vor der Präsentation 15 Minuten für das Einrichten der Räumlichkeiten und das Installieren der technischen Geräte zur Verfügung.
 - 19.2 Für die Präsentation sind folgende Hilfsmittel vorhanden:
 - Flip Chart
 - Pinwand
 - Overhead-Projektor
 - Beamer

19.3 Die gesamte mündliche Präsentation beträgt 60 Minuten. Davon stehen 15 Minuten für die eigentliche Präsentation zur Verfügung. 45 Minuten werden für die Beantwortung der Fragen der Expertinnen/Experten verwendet (Fachgespräch).

20. Bewertung der Facharbeit

20.1 Die Bewertung der schriftlichen Facharbeit umfasst folgende Punkte:

- a) Formal (zählt einfach):
 - Überprüfung der Vollständigkeit der messbaren Eckwerte
 - Darstellung (sauber, übersichtlich, leserlich)
 - Sprache (verständliche Ausdrucksweise)
- b) Inhalt/Text (zählt doppelt):
 - Fachliche Korrektheit
 - Arbeitsabläufe sind beschrieben, analysiert und reflektiert
 - Begründungen sind vorhanden und korrekt

20.2 Die mündliche Präsentation wird wie folgt beurteilt:

- a) Formales (Aufbau, Gliederung, Einsatz allfälliger Medien)
- b) Inhalt (Fachbegriffe/-sprache, Bezug zur Theorie)
- c) Art des Präsentierens (zuhörerorientiert, klare und nachvollziehbare Aussagen)

20.3 Die Beurteilung des anschliessenden Fachgespräches umfasst:

- a) Fragenverständnis
- b) Fachliche Richtigkeit (präzise, umfassend, kompetent)
- c) Reflexionsfähigkeit (Handlungen werden begründet, alternative Vorgehensweisen beschrieben)

21. Kosten

Die Kosten, welche für die Herstellung der Facharbeit entstanden sind, werden von den Bewerberinnen/Bewerbern getragen. Die Kosten für die zugeordneten Expertinnen und Experten sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

VI ANHANG; MODULBESCHREIBUNGEN

Modul 1 Grundlagen der Berufsbildung (Einführung)

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Aspekte der beruflichen Grundbildung, höheren Berufsbildung und berufsorientierten Weiterbildung. - Sie sind in der Lage, Ausbildungsbedürfnisse zu erkennen und entsprechende Dienstleistungen anzubieten. - Sie können mit den Bildungspartnern einen Bildungsplan erarbeiten.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sich mit dem Berufsbildungssystem als Teil des schweizerischen Bildungssystems auseinandersetzen (Struktur, Zuständigkeiten, organisatorische und administrative Abläufe, Finanzierung, sozio-ökonomische Rahmenbedingungen der Berufsbildung) - Gesetzliche Grundlagen der Berufsbildung kennen - Beratungsleistungen für die Ausbildungsberatung formulieren - Bildungsbedürfnisse erfassen und analysieren - Anforderungen für Leistungsanbieter im Bildungswesen formulieren - Personen in Qualifizierungsprozessen begleiten/unterstützen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnungen (BBV) - Finanzierungsgrundsätze und –richtlinien - Kantonale Gesetze und Verordnungen zur Berufsbildung - Übersicht über die Struktur und die Organisation des schweizerischen Berufsbildungssystems - Übersicht über die Bildungspartner und deren Leistungen - Kennen der administrativen Abläufe - Übersicht über die verschiedenen Berufsfachschulen - Wichtige Informationsquellen zur Berufsbildung - Überblick der Lernsysteme und Strategien - Kennenlernen der gebräuchlichen Arbeitsinstrumente zur Feststellung von Bildungsbedürfnissen
Empfohlene Lernzeit	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium

Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen erstellen einen Bericht mit einem selbst gewählten Thema aus der Rubrik Lernziele. Die Thematik bezieht sich auf eine persönlich formulierte Fragestellung mit konkreten Hinweisen zur Umsetzung in die eigene Berufspraxis sowie eine Reflexion des Vorgehens, welche den eigenen Lernprozess festhält. - Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung).
Anerkennung Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Modul 2 Beratung in Bildungsfragen

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen kennen den Ansatz der lösungsorientierten Beratung und können diesen in ihrem Aufgabenbereich situations- und sachgerecht anwenden. - Sie können ihre Rolle als Berufsbildungsfachleute adäquat wahrnehmen und verschiedene Kommunikationssituationen angemessen gestalten.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Lösungsorientierte Beratungsprinzipien kennen und anwenden - Rollenvielfalt als Bildungsverantwortliche wahrnehmen - Bildungsprozesse definieren, begleiten und evaluieren - Prinzipien und Techniken der Kommunikation anwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsprozesse - Lösungsorientierte Beratung - Gesprächsführung - Umgang mit Konflikten - Kenntnisse über Feedbacks - Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck - Präsentationstechniken - Kenntnisse vernetzter Arbeitstechniken
Empfohlene Lernzeit	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium
Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen erstellen einen Bericht und eine Präsentation aus ihrem Berufsfeld zu einem der folgenden Themen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufzeigen von persönlichen Erfahrungen und Einschätzungen aufgrund eines Zeitungsartikels über das Thema „Arbeiten in Teams“. 2. Die schriftliche Planung und das Präsentieren eines Beratungsgespräches für eine/n Berufsbildnerin/Berufsbildner zum Thema „Umgang mit Lernschwierigkeiten bei Jugendlichen“ sowie eine dazugehörige Dokumentation mit den drei wichtigsten Punkten. 3. Erstellen und Präsentieren einer Arbeitshilfe zu den Themen Coaching und Mediation in der Berufsbildung. - Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung).
Anerkennung Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Module 3 Prüfen und validieren von Kompetenzen

Kompetenzen	- Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Möglichkeiten und Verfahren gemäss BBG, um eine anerkannte berufliche Qualifikation zu erlangen und wenden diese in der Beratung kundengerecht an.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Grundlagen der Qualifikationsverfahren und deren Umsetzung in der Praxis der Berufsbildung kennen - Die verschiedenen Varianten der Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung erklären können - Personen bezüglich der für sie geeigneten Möglichkeiten der Qualifizierung kompetent beraten können - Methoden zur Prüfung des individuellen Ausbildungsstandes kennen und anwenden können
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Qualifikationsverfahren gemäss BBG und BBV - Grundlagen betreffend der Qualifikationsverfahren TP, VPA, IPA gemäss den Verordnungen über die berufliche Grundbildung und den dazugehörenden Bildungsplänen - Rollen der verschiedenen Akteure bei der Umsetzung der Qualifikationsverfahren - Begrifflichkeiten (Kompetenzen, Ziele, Tätigkeiten, Voraussetzungen usw.) - Prinzipien der Validierung von Bildungsleistungen - BBT-Leitfaden für die berufliche Grundbildung (Validierung) - Möglichkeiten zur Erstellung eines Kompetenz-Portfolios - Analyse von Portfoliounterlagen im Hinblick auf die Validierung
Empfohlene Lernzeit	60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium
Modulabschluss	<p>Die Absolventinnen und Absolventen haben zwei Möglichkeiten zur Auswahl :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie erarbeiten einen Bericht über die Qualifikationsmöglichkeiten in ihrem beruflichen Umfeld. 2. Sie beraten eine Person über die Möglichkeit zur beruflichen Qualifizierung durch eine Prüfung oder Validierung von Bildungsleistungen und erstellen ein Protokoll. <p>Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung)</p>
Anerkennung Modulabschluss	- Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Modul 4 Entwicklung von Bildungsangeboten

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, unter Berücksichtigung der organisatorischen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die berufsorientierte Weiterbildung, respektive höhere Berufsbildung zu konzipieren und weiter zu entwickeln. - Sie können das Anforderungsprofil für die Auswahl von Lernenden erstellen, den Rekrutierungsprozess steuern, das Ausbildungsprogramm planen und das dazugehörige Bewertungsverfahren festlegen.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsbedürfnisse identifizieren - Elementare pädagogische Grundsätze beachten - Ausbildungsprogramme erstellen - Elementare Grundsätze der Evaluation anwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht der Analyseinstrumente für geplante Ausbildungsplätze - Kenntnisse der Ausbildungsplanung - Übersicht der verschiedenen Bildungsinstrumente und deren Anwendungen - Beurteilungskriterien für Bildungsangebote - Rekrutierungsinstrumente
Empfohlene Lernzeit	- 60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium
Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen erstellen ein Konzept für ein Bildungsangebot, welches zu einer beruflichen Qualifikation führt. Sie dokumentieren die Planung, Durchführung und die Evaluation des Angebots. - Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung).
Anerkennung Modulabschluss	- Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Modul 5 Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Aspekte der Qualitätsentwicklung im Berufsbildungswesen. - Sie können Arbeitshilfen erarbeiten und Indikatoren sowie Messgrössen für den beruflichen Alltag definieren.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante Qualitätsfaktoren für das Bildungswesen interpretieren - Verfügbare Qualitätssysteme und Qualitätsgütesiegel kennen lernen - Qualitätsbeurteilungen vornehmen können
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Überblick der bekanntesten Qualitätsentwicklungssysteme und Qualitätsgütesiegel, insbesondere ISO, EFQM, 2Q, Q2E - Kenntnisse von eduQua und weiterer Evaluationskonzepte - Evaluation von Bildungsangeboten - Kenntnisse der Prinzipien des Qualitäts- und Prozessmanagements - Auseinandersetzung mit den Begriffen Indikatoren und Messgrössen - Überblick der Prüf- und Kontrolltechniken - Kenntnisse über den Aufbau von Berichten im Qualitätsbereich
Empfohlene Lernzeit	- 60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium
Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen erstellen einen Bericht über eine persönliche Umsetzung des Gelernten in ihrem Arbeitsbereich. Sie wenden ein QE-Element an und erstellen ein Verlaufsprotokoll mit persönlicher Reflexion. - Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung).
Anerkennung Modulabschluss	- Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Modul 6 Projektmanagement

Kompetenzen	- Die Absolventinnen und Absolventen können in ihrem Zuständigkeitsbereich Berufsbildungsprojekte unter Einhaltung der Qualitätsnormen entwickeln und Massnahmen kundengerecht umsetzen.
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Begriffe des Projektmanagements - Kenntnisse der Erfolgs- und Misserfolgskriterien des Projektmanagements - Projektmerkmalgrössen formulieren - Projektdokumente erstellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Projektmanagements - Projektorganisation (Projektvertrag, Rollen und Projektorganisationsformen) - Projektphasen: - Meilensteine und Phasen festlegen - Zielkatalog strukturieren - Risiken identifizieren und bewerten - Detailplanung erstellen - Budget und Kostenplan erstellen - Ressourcen planen - Projektdokumentations-Instrumente - Projektführungs-Instrumente
Empfohlene Lernzeit	- 60 Lernstunden, davon sind in der Regel 30 Lernstunden Unterricht und 30 Lernstunden Selbststudium
Modulabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventinnen und Absolventen erstellen eine Projektdokumentation über ein geplantes oder, durchgeführtes und ausgewertetes Projekt in ihrem Arbeitsbereich. - Der Anbieter beurteilt den Modulabschluss als bestanden/nicht bestanden (gemäss Ziffer 13 der Wegleitung).
Anerkennung Modulabschluss	- Der bestandene Modulabschluss gilt als Teil der Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung zur Berufsbildungsfachfrau / zum Berufsbildungsfachmann.

Diese Wegleitung (gültig ab 1. August 2011) wurde an der Sitzung der SBBK Kommission Qualitätssicherung für die Berufsprüfung als Berufsbildungsfachfrau/Berufsbildungsfachmann mit eidg. Fachausweis vom 10. Mai 2011 geändert und ersetzt die Wegleitung aus dem Jahre 2009.